



Zentrum für Bildungsforschung
und Lehrerbildung
PLAZ-Professional School

Informationsdokument zum Studium eines Erweiterungsfaches nach abgeschlossenem Lehramtsstudium

Stand: 13.07.2022
Änderungen vorbehalten

Dieses Informationsdokument ersetzt keine persönliche Beratung. Wir weisen Sie außerdem darauf hin, dass dieses Dokument keine Rechtsverbindlichkeit hat.

Zentrum für Bildungsforschung
und Lehrerbildung der Universität Paderborn –
PLAZ-Professional School



UNIVERSITÄT
PADERBORN

Inhalt

1	Zielgruppe: Anwendung der Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen	2
2	Ziele des Studiums	2
3	Zugangsvoraussetzungen	3
3.1	Bachelor of Education	3
3.2	Master of Education	3
4	Fächerangebot	4
5	Studienumfang und Erweiterungsprüfung	4
6	Abschluss des Studiums und endgültiges Nichtbestehen	4
7	Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement	4

1 Zielgruppe: Anwendung der Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen

Dieses Dokument informiert über das Studium eines Erweiterungsfaches nach abgeschlossenem Lehramtsstudium an der Universität Paderborn. Es hat keine Rechtsverbindlichkeit. Rechtsgrundlage für das Studium eines Erweiterungsfaches nach abgeschlossenem Lehramtsstudium ist ausschließlich § 77d des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG).

An der Universität Paderborn kann in folgenden Lehramtsstudiengängen (jeweils Bachelor und Master of Education) das Studium eines Erweiterungsfaches absolviert werden:

- Lehramt an Grundschulen (G)
- Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (HRSGe)
- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)
- Lehramt an Berufskollegs (BK)
- Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SP)

Soweit im Folgenden nicht abweichend dargestellt, gelten für die Erweiterungsprüfung die Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelor- bzw. Masterstudiengang des jeweiligen Lehramts an der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung (Allgemeine Bestimmungen) sowie die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelor- bzw. Masterstudiengang des jeweiligen Lehramts mit dem jeweiligen Fach¹ an der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung (Besondere Bestimmungen). Für die Erweiterungsprüfung im Lehramt an Berufskollegs gelten die Allgemeinen Bestimmungen und Besonderen Bestimmungen für das Lehramt an Berufskollegs in der Variante gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Lehramtszugangsverordnung (LZV), d. h. mit einer beruflichen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach, mit zwei beruflichen Fachrichtungen oder mit zwei Unterrichtsfächern.

2 Ziele des Studiums

Der erfolgreiche Abschluss des Erweiterungsstudiums weist in einem weiteren Fach die in der akademischen Phase der Lehrerbildung zu erwerbenden fachwissenschaftlichen, fachpraktischen und fachdidaktischen Kompetenzen für das Lehramt der angestrebten Schulform nach. Der erfolgreiche Abschluss des Erweiterungsstudiums (Bachelor und Master of Education) erfüllt zugleich die fachlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer bestehenden Lehramtsbefähigung um eine Lehrbefähigung in einem weiteren Fach gemäß § 16 Lehrerausbildungsgesetz (LABG).

Das Studium strebt die Vertiefung beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnose sowie Evaluation und Qualitätssicherung an. Es vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf Fachwissen und deren Anwendung, die Auswahl und Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenzen der Schüler*innen.

¹ Unter dem Begriff Fach sind Lernbereich, Unterrichtsfach, berufliche Fachrichtung und sonderpädagogische Fachrichtung zu fassen.

3 Zugangsvoraussetzungen

Generell gilt: Der Zugang zum Studium eines Erweiterungsfaches auf Grundlage von § 77d des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen setzt voraus, dass die Bewerber*innen über einen Abschluss nach § 10 Lehrerausbildungsgesetz bzw. über eine erste Staatsprüfung gemäß §17 Absatz 1 Lehrerausbildungsgesetz vom 2. Juli 2002 in der Fassung des Gesetzes vom 21. April 2009 verfügen, d. h. einen Masterabschluss oder eine erste Staatsprüfung im jeweiligen Lehramt besitzen.

3.1 Bachelor of Education

- Für den Zugang zum Erweiterungsstudium sollte die Teilnahme an einem Beratungsgespräch bei einem*einer der zuständigen Fachberater*innen, die vom Prüfungsausschuss benannt werden, erfolgen.
- Der Zugang zum Erweiterungsstudium der Fächer Kunst, Musik und Sport setzt das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung voraus. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen bzw. gesonderte Ordnungen zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung.
- Weitere Voraussetzungen können sich aus den Besonderen Bestimmungen ergeben. Die Sprachkenntnisse in den Fächern Geschichte, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Philosophie des Lehramts an Gymnasien und Gesamtschulen müssen, abweichend von den Besonderen Bestimmungen, bis zum Abschluss des Erweiterungsstudiums nachgewiesen werden.

3.2 Master of Education

- Der Zugang zum Erweiterungsstudium im Master of Education setzt den erfolgreichen Abschluss der Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung in demselben Fach oder einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss gemäß § 5 Allgemeine Bestimmungen für die Masterstudiengänge Lehramt in dem gewählten Fach voraus.
- Weitere Voraussetzungen können sich aus den Besonderen Bestimmungen ergeben.
- Sofern innerhalb des Erweiterungsstudiums zum Masterstudium und des ihm vorausgehenden Bachelorstudiums in der Summe die durch die LZV geforderten Leistungspunkte im gewählten Fach und Lehramt einschließlich der Vorgaben aus § 1 Abs. 2 LZV nicht erreicht werden können, sind zusätzliche Leistungen im Umfang der fehlenden Anzahl von Leistungspunkten bis zum Abschluss des Erweiterungsstudiums zum Masterstudium nachzuweisen.

Sowohl für das Bachelor- als auch für das Masterstudium gilt, dass keine Einschreibung möglich ist, wenn

- die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 77d HG nicht vorliegen oder
- die*der Bewerber*in im gewünschten Fach in einem Lehramtsstudium für das jeweilige Lehramt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder wenn die*der Bewerber*in die Abschlussarbeit in einem solchen Studium endgültig nicht bestanden hat oder
- die*der Bewerber*in sich bereits an einer anderen Hochschule in einer entsprechenden Prüfung befindet.

4 Fächerangebot

- Für das Erweiterungsstudium kann eines der im jeweiligen Lehramt angebotenen Fächer gewählt werden.
- Auch ein Studium zulassungsbeschränkter Fächer ist möglich; aus Rücksicht gegenüber Bewerber*innen, die noch keinen Studienabschluss besitzen, allerdings nur eingeschränkt (über die Zweitstudiumsquote). Eine Bewerbung ist in diesem Fall nicht über das allgemeine Bewerbungsportal PAUL möglich. Zu Details beraten die zuständigen Sachbearbeiter*innen im [Studierendensekretariat](#).
- Für das Lehramt an Berufskollegs kann eines der im Lehramt an Berufskollegs in der Variante gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 LZV (d. h. mit einer beruflichen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach, mit zwei beruflichen Fachrichtungen oder mit zwei Unterrichtsfächern) angebotenen Fächer gewählt werden.

5 Studiumumfang und Erweiterungsprüfung

- Der Studiumumfang des Erweiterungsfaches ergibt sich aus § 36 Besondere Bestimmungen des entsprechenden Fachs und Lehramts.
- Das Studium der Unterrichtsfächer Englisch, Französisch und Spanisch umfasst einen Auslandsaufenthalt von mindestens dreimonatiger Dauer in einem entsprechenden Land der Zielsprache.
- Praxisphasen sind im Rahmen des Erweiterungsstudiums nicht zu absolvieren.
- Die Erweiterungsprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen, die gemäß den Besonderen Bestimmungen in den Modulen des Fachs zu erbringen sind.

6 Abschluss des Studiums und endgültiges Nichtbestehen

- Das Erweiterungsstudium ist erfolgreich absolviert, wenn die Erweiterungsprüfung bestanden ist. Die Erweiterungsprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet sind bzw. alle Module erfolgreich abgeschlossen sind.
- Die Erweiterungsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul endgültig nicht bestanden ist.
- Für die Erweiterungsprüfung wird eine Fachnote gemäß § 44 Besondere Bestimmungen des entsprechenden Fachs gebildet. Falls in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen, wird zudem eine Note für die fachpraktischen Prüfungen gemäß § 44 Besondere Bestimmungen des entsprechenden Fachs gebildet.

7 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement

- Hat der*die Kandidat*in das Erweiterungsstudium erfolgreich absolviert, erhält sie*er über das Ergebnis ein Zeugnis, das die erzielte Fachnote und die etwaige Note der fachpraktischen Prüfungen ausweist. Es wird kein akademischer Grad verliehen. Das Zeugnis weist das Datum auf, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Zeugnis ist der abgeschlossene Studiengang, der durch dieses Studium erweitert wurde, angegeben. Daneben trägt es das Datum der Ausfertigung. Das Zeugnis ist von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- Das Masterzeugnis dient als Nachweis über den Erwerb einer weiteren Lehrbefähigung im Sinne des § 16 LABG:

- Das Zeugnis über die bestandene Erweiterungsprüfung nimmt Bezug auf das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Studiums, das durch dieses Studium erweitert wurde. Das Zeugnis über die Erweiterungsprüfung ist nur in Verbindung mit diesem Zeugnis gültig.
- Ferner erhält die*der Kandidat*in ein „Transcript of Records“, in dem die gesamten erbrachten Prüfungsleistungen aufgeführt sind. Das „Transcript of Records“ enthält Angaben über die Leistungspunkte (ECTS-Credits) und die erzielten Noten zu den absolvierten Modulen.
- Mit dem Zeugnis wird der*dem Absolvent*in ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- Das Diploma Supplement ist eine Zeugnisergänzung in englischer und deutscher Sprache mit einheitlichen Angaben zu den deutschen Hochschulabschlüssen, welche das deutsche Bildungssystem erläutern und die Einordnung des vorliegenden Erweiterungsstudiums vornimmt. Das Diploma Supplement informiert über das absolvierte Erweiterungsstudium und enthält die wesentlichen Studieninhalte, den Studienverlauf sowie die erworbenen Kompetenzen.